VERKEHRSWEGE

Bodenflächen

- müssen tragfähig und sicher befestigt sein
- Vertiefungen, Stufen, Hindernisse sind zu vermeiden

Mindestbreiten

- Verkehrswege: 1,0 m
- Ausgänge: 0,8 m
- ☐ Verkehrswege und Ausgänge bei Fahrzeugverkehr:
 - max. Fahrzeugbreite + 0,5 m auf jeder Seite
 - Durchgänge (z.B. zwischen Lagerungen): 0,6 m

Gestaltung

- ☐ Räume über 1.000 m²: Verkehrswege durch Bodenmarkierungen kennzeichnen
- Lichte Höhe: mindestens 2 m
- Rampen: Neigung höchstens 1:10
- Beleuchtung mindestens 30 Lux
- Durch Gitterroste dürfen keine für Arbeitnehmer/innen gefährliche Gegenstände durchfallen können

STIEGEN

- Stiegen gelten als Verkehrswege
- Stufen sind höchstens 18 cm hoch und mindestens 26 cm tief auszuführen
- Stiegenabsätze sind auszuführen:
 - nach höchstens 20 Stufen (Länge mindestens 1,20 m)
 - · vor Türen zu Stiegen (Länge mindestens Türblattbreite)
- ☐ Ein **Handlauf** ist ab 5 Stufen erforderlich, bei einer Stiegenbreite über 1,20 m beidseitig

Wendeltreppen

- ☐ Auftrittsbreite der Stufen zwischen 13 cm und 40 cm
- kein Transport von schweren oder sperrigen Lasten

SICHERHEITSBELEUCHTUNG

Die Sicherheitsbeleuchtung muss ein sicheres Verlassen der Arbeitsstätte auch bei Stromausfall ermöglichen.

- ☐ Sicherheitsbeleuchtung ist erforderlich
 - in Arbeitsräumen und auf Fluchtwegen, wenn nicht natürlich belichtet
 - auf nicht ausreichend natürlich belichteten Fluchtwegen, (z.B. wegen Lage der Arbeitszeit)
 - in Bereichen, wo bei Lichtausfall besondere Gefahr herrscht
- ☐ Eine Sicherheitsbeleuchtung darf durch selbstleuchtende oder nachleuchtende Orientierungshilfen ersetzt werden, wenn diese das sichere Verlassenen der Arbeitsstätte ermöglichen

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, 1040 Wien, Favoritenstraße 7 Layout: Christian Berschlinghofer

> Ein Produkt der mic Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit Stand: August 2007

ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE

ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTT ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄT BUNDESMINISTERIUM für ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTT ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄT



ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEI ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄT ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN ARBEITSPLÄTZE ARBEITSSTÄTTEN

ARBEITSSTÄTTEN

Fluchtwege und Verkehrswege

Sichere Flucht im Gefahrenfall

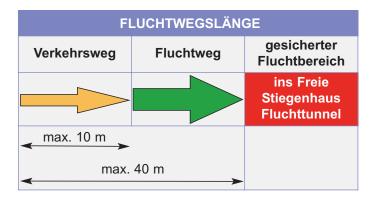
ALLGEMEINES

Jede Arbeitsstätte muss geeignete Flucht- und Verkehrswege aufweisen.

- ☐ Fluchtwege müssen ein rasches Verlassen einer Arbeitsstätte in einem Gefahrenfall ermöglichen.
- Verkehrswege dienen dem in einer Arbeitsstätte üblichen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr.
- In den meisten Fällen fallen Fluchtwege und Verkehrswege zusammen.

FLUCHTWEGE

- Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muss erreicht werden können
 - nach max. 10 m ein Fluchtweg und insgesamt
 - nach max. 40 m ein gesicherter Fluchtbereich



Fluchtwege müssen

- ungehindert benutzbar sein
- eindeutig erkennbar sein
- von gefährlichen Stoffen freigehalten werden

Fluchtwege dürfen nicht

auszuführen

- verstellt oder eingeengt werden
 von Gegenständen begrenzt werden, die umgestoßen oder verschoben werden können
 Böden, Wände und Decken von Fluchtwegen sind schwer brennbar und schwach gualmend
- Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige sind als Fluchtwege unzulässig.
- Wendeltreppen am Fluchtweg
 - Auftrittsbreite mindestens 20 cm auf der erforderlichen Mindestbreite oder
 - Auftrittsbreite innen min. 13 cm, außen max. 40 cm, wenn nicht mehr als 60 Personen darauf angewiesen sind

GESICHERTE FLUCHTBEREICHE

Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muss nach max. 40 m ein gesicherte Fluchtbereich erreicht werden.

Anforderungen

- □ Wände, Decken, Böden hochbrandhemmend
- Oberflächen schwer brennbar, schwach qualmend
- ☐ Türen brandhemmend und selbstschließend
- Maßnahmen gegen Verqualmen (z.B. Brandrauchentlüftung)
- Werden mehr als 2 Geschoße überwiegend als Arbeitsstätte benutzt, müssen die Geschoße durch ein Stiegenhaus verbunden sein. Gestaltung wie gesicherte Fluchtbereiche.
- ☐ Stiegenhäuser mit mehr als 5 Geschoßen
 - · Wände, Decken, Böden brandbeständig
 - · Oberflächen nicht brennbar

NOTAUSGÄNGE

Alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen sind Notausgänge.

Notausgänge müssen

- ☐ leicht und ohne Hilfsmittel zu öffnen sein,
- eindeutig erkennbar sein,

Notausgänge dürfen nicht

- verstellt oder eingeengt werden,
- von Gegenständen begrenzt werden, die umgestoßen oder verschoben werden können.
- ☐ Türen für mehr als 15 Personen müssen in Fluchtrichtung zu öffnen sein

MINDESTBREITEN	
bis 20 Personen	0,8 m
bis 40 Personen	0,9 m
bis 60 Personen	1,0 m
bis 120 Personen	1,2 m
je weitere 10 Personen	plus 0,1 m

Automatische Türen müssen

- □ händisch leicht in Fluchtrichtung zu öffnen sein oder
- □ bei Störung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben.

Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg

- ein Ausgang aus jedem Arbeitsraum
- zwei Ausgänge, hinreichend voneinander entfernt, wenn
 - Bodenfläche über 200 m² und mehr als 20 Arbeitnehmer/innen im Raum oder
 - Bodenfläche über 500 m²